

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di, Do, Fr, 8.00-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteienverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr
TELEFAX 02752/2381-240

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
Wasserstraßendirektion
Hetzgasse 2
1030 Wien

Beilagen

9-N-9175/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02752) 2381	Datum
	Mödlagl/M	DW 245	15. März 1993

Betrifft

Marktgemeinde Leiben, Rest eines Auwald-Altbestandes mit Lacke und umgebendem Gewässer, KG Ebersdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt die Restflächen des Auwald-Altbestandes mit Lacke und umgebendem Gewässer auf den Parzellen 175/8 und 190, KG Ebersdorf, zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal wird im Norden durch den Radweg neben der Donau-Bundesstraße B 3, im Süden und Osten von Gewässern, nämlich dem Ebersdorfer Bach und einem Altarm (ehemaliges Donaubett vor der Errichtung der Staustufe Melk) und im Westen durch einen Weg auf Parzelle Nr. 175/7, KG Ebersdorf, begrenzt. Die Fläche weist eine Größe von ca. 2,1 ha auf.

Der Bestand darf nicht entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen vom Eingriffsverbot sind Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen. Die Durchführung von Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist an die Zustimmung des Sachverständigen für den Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Melk gebunden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 Abs. 2 bis 6, 9, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

In diesem Zusammenhang wurde ein Gutachten eines Sachverständigen für den Naturschutz eingeholt, welches folgendermaßen lautet.

"Im Zuge der Errichtung der Staustufe Melk, die in Trockenbauweise durchgeführt wurde, wurden ca. 200 ha Auwald gerodet. Ersatzaufforstungen wurden zwar durchgeführt, schlugen jedoch größtenteils insoferne fehl, als infolge der veränderten hydrologischen Verhältnisse eine typische Auwaldvegetation sich vermutlich nicht zufriedenstellend längerfristig wird durchsetzen können. Es wurde auch der Versuch unternommen, auwaldähnliche Landschaften im Bereich des ehemaligen Donaubettes durch Anlage von Altarmen herzustellen. Derzeit kann jedoch die dort anzutreffende Vegetation schwerlich den Eindruck einer Au vermitteln. Somit ist das gegenständliche Naturgebilde der Rest einer ehemals großflächigen Auwäldlandschaft, der über weite Strecken am linken Donauufer noch geeignet ist, das Bild einer intakten Au zu vermitteln. Daher muß ihm die Funktion eines wichtigen, gestaltenden Landschaftselementes beigemessen werden.

Besondere wissenschaftliche Bedeutung:

Unter wissenschaftlicher Bedeutung wird dabei verstanden, daß wissenschaftliche Tätigkeit über bestimmte Themenstellungen in der Region nicht weit verbreitet, sondern besonders an diesem Ort betrieben werden kann. Wie schon oben angeführt wurde, handelt es sich bei der Aufläche um ein Relikt des ehemals großflächigen, unwiederbringlich verlorenen Melker Augebietes. Somit liegt der Schluß nahe, daß es sich dabei um ein Rückzugsgebiet der ursprünglichen Aubiozönose handelt. Dabei muß jedoch einschränkend festgestellt werden, daß die gegenständliche Fläche, wie Luftbilder aus dem Jahre 1978, 1979 und 1980 und besonders das Vorkommen des nicht heimischen Eschenahorns beweisen, durchaus nicht eingriffsfrei geblieben ist. Allerdings ist auf den Luftbildern eindeutig zu erkennen, daß besonders im westlichen Randbereich, bereits damals Auflächen bestanden haben, deren Bäume ein Alter von mindestens 30 Jahren erreicht haben mußten. Auwälder gehören zu den schnelllebigsten und sich am raschest entwickelnden Waldlebensgemeinschaften mit einer Entwicklungszeit unter günstigsten Bedingungen von ca. 40 Jahren. Daraus kann geschlossen werden, daß abgesehen von der eingeschränkten Überflutungshäufigkeit der gegenständliche Auwald bereits wieder einigermaßen natürliche Verhältnisse aufweist. Dieser Umstand wird durch das Vorkommen einiger seltener (Rote Liste) und in Niederösterreich geschützter Arten untermauert. Anzuführen sind hierbei besonders das Vorkommen von Wasserfrosch, Springfrosch, Gelbbauchunke, Knoblauchkröte und Ringelnatter. Darüber hinaus besticht dieses Naturgebilde durch den hohen Anteil an Totholz, das einerseits selbst wertvoller Lebensraum ist, andererseits eine wichtige Rolle im Nährstoffkreislauf dieses Gebietes übernimmt. Ähnliche Verhältnisse sind zumindest regional aufgrund der fast lückenlosen forstlichen Nutzung sehr selten anzutreffen.

Es kann daher in der im Betreff stehenden Angelegenheit aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen werden, den gegenständlichen Aubereich unter Naturdenkmalschutz zu stellen. Da es sich hier um einen Bereich handelt, der seit mindestens 10 Jahren keinerlei Eingriffe mehr erfahren hat, sollte die Unberührtheit bewahrt bleiben."

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach) nach Rechtskraft dieses Bescheides;
3. den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Leiben;
4. das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, 3100 St. Pölten, zu Zl. N-912541;
5. die Abteilung 14 im Hause;
6. die Österreichische Donaukraftwerke AG, Parkring 12, 1011 Wien, zu Zl. B-Öko/B-St/KoRe;
7. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zu Zl. NÖ-UA-1611/23;
8. die Wasserstraßendirektion, Strombauleitung Ybbs, Angernstraße 21, 3370 Ybbs.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Dieser Bescheid ist mit 21.4.1993
in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 17. Mai 1993

Für den Bezirkshauptmann:

